

# Propositions-**De**cret.

**Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen** *rc.*

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. In Ausführung des §. 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gef.-S. S. 175) sind für die zu bildende Provinzial-Schulkommission sechs Mitglieder zu wählen.

2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die Bestimmungen der §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gef.-S. S. 112) zugewiesene Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank werden Sie nach den näheren Mittheilungen Unseres Commissarius die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a. eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts,

b. eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete

nebst Begründungen zugehen und sehen Wir darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius gemacht werden.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.  
von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An  
die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände  
der Rheinprovinz.